

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 18.05.2026
00-05-40

Entwurf Stellenplan 2027

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Stellen im Haushaltsjahr		davon tats. be- setzt 6/2026	Vermerke/ Erläuterungen
			2027	2026		
1	Landesgeschäftsführer	B 6	1	1	1	DAE
2	Beigeordnete/-r	B 3/ B 4	1	1	1	• allgemeiner Vertreter des LGF • Stelleninhaber BesGr B 3, DAE
3	Büroleitung	A 16	1	1	1	
4	Referenten	A 13 - A 15	4	4	4	• ein Stelleninhaber BesGr A 15 • ein Stelleninhaber BesGr A 14 • ein Stelleninhaber BesGr A 13 • ein Stelleninhaber EG TVöD 14
5	Sachgebietsleiterin	A 12/ A 13	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 12
6	Sachgebietsleiter/-in	A 11/ A 12	2	2	2	beide Stelleninhaber EG TVöD 10
7	Hauptsachbearbeiterin	EG 9/ 10	1	1	1	Stelleninhaber EG TVöD 9c, Teilzeitbeschäftigung, 35 h/Woche
8	Sachbearbeiterin	EG 9c	1	1	1	Teilzeitbeschäftigung, 37 h/Woche
9	Sachbearbeiterin/ Assistenzkraft	EG 8	1	1	1	Teilzeitbeschäftigung, 37 h/Woche
10	Vorzimmerkraft LGF / Sachbearbeiterin	EG 6 + Zulage nach EG 8	1	1	1	
11	Sachbearbeiterin/ Assistenzkraft	EG 5/6	2	2	2	beide Stelleninhaber EG TVöD 5
12	Technische Kraft/ Fahrer	EG 5	1	1	1	
	insgesamt		17	17	17	

Anmerkungen:

1. Hinsichtlich der Beigeordnetenstelle unter der lfd. Nr. 2 ist bei entsprechender Bewährung nach 3,5 Jahren, frühestens zum 01.07.2028, eine Beförderung nach BesGr B 4 möglich.
2. Die Eingruppierung der Referentin in BesGr A 13 unter der lfd. Nr. 4 erfolgt auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 223. Präsidiumssitzung am 18.05.2026.
3. Die Eingruppierungen der lfd. Nr. 5, 7 und 8 erfolgen auf der Grundlage der Aktualisierten Stellenbeschreibungen und -bewertungen auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses in der 222. Präsidiumssitzung am 17.03.2026.
4. Die Stelle unter der lfd. Nr. 10 ist in die EG 6 mit Zulage nach EG 8 (auf der Grundlage des Beschlusses des Vorstandes des KAV vom 6.11.2023 – Möglichkeit einer Zulagengewährung für Vorzimmerkräfte von kommunalen Wahlbeamten) eingruppiert.
5. Sämtliche Stellen, die mit Besoldungsgruppen ausgewiesen sind, können auch durch Beschäftigte mit entsprechenden Entgeltgruppen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) besetzt werden.
6. Für besondere Aufgaben und solche, die nicht dauerhaft vom SGSA zu erfüllen sind, können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weitere Arbeitskräfte beschäftigt werden.